

Satzungstext

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.11.1994.

Letzte Änderung auf der 79. Landesmitgliederversammlung vom 11.04.2026 in Vallendar.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
2. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz ist politisch und organisatorisch selbstständig von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der GRÜNEN.
3. Der Sitz der Organisation ist Mainz.

§ 2 Ziele

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung, weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die Militarisierung unserer Gesellschaft.

Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die

33 politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen
34 Beschlüssen zu vertreten;

- 35 • politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und
36 offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- 37 • die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen
38 landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer
39 Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen
40 gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu
41 unterstützen;
- 42 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und
43 Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

44 § 4 Gliederung und Aufbau

- 45 1. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in
46 der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt
47 umfasst. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Innerhalb
48 der Kreisverbände können Ortsverbände gegründet werden, denen jeweils
49 mindestens drei Mitglieder angehören müssen.
- 50 2. Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband,
51 so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit
52 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag
53 zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu
54 akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- 55 3. Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt
56 aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen.
57 Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der
58 Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- 59 4. Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des
60 Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische
61 Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 und der
62 Regelungen in § 11.
- 63 5. Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen
64 vergeben. Orts- und Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu
65 Kommunalwahlen Voten vergeben.

66 § 5 Mitgliedschaft

- 67 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche
68 Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN
69 JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre
70 sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze

71 als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder
72 stimmberechtigt noch wählbar.

73 2. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft
74 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft
75 in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen
76 Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in
77 Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist
78 unzulässig.

79 3. Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:

80 ◦ Als Einzelmitglied beim Landesverband;

81 ◦ Über den Beitritt in einen Kreisverband.

82 ◦ Über den Bundesverband

83 Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln
84 des Kreisverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der
85 Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich
86 zu begründen.

87 1. Die Mitgliedschaft endet

88 ◦ am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied
89 in einem Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt §
90 4 (1);

91 ◦ durch Tod;

92 ◦ durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND
93 Bundesverband;

94 ◦ durch Austritt

95 ◦ durch Ausschluss oder

96 ◦ bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE
97 GRÜNEN, sofern sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis
98 durch die GRÜNE JUGEND zurückmeldet.

99 Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesverband oder
100 dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

101 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
102 der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren

Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

6. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 FINTA*-Statut

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und Trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender") bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND RLP und richtet sich nach ihrem queerfeministischem Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND RLP ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA* Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

RLPÜber allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht. Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* in der GRÜNEN JUGEND RLP stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.

§ 1 „Quotierung“

1. Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des Landesjugendverbandes müssen FINTA*-Personen sein, dies gilt auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund FINTA*-Votums abgesehen werden.

§ 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

1. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu

einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.

2. FINTA*-Forum: Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden, stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.

4. Nicht-Cis-Personen-Forum:
Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis-Personen einberufen werden (Nicht-Cis-Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

5. Landes-FINTA*-Treffen:
Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP wird dazu aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.

6. Politische Weiterbildung:
Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND RLP einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

§ 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

1. Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.

2. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt wird.

188 § 4 „Einstellungspraxis“

- 189 1. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die
190 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen
191 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange
192 bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- 193 2. Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
194 von (1) ausgenommen werden.

195 § 5 „Menschen mit Kindern“

- 196 1. Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
197 zusammenleben, zu berücksichtigen.
- 198 2. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den
199 Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen
200 ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

201 § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

202 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf
203 verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle FINTA*-
204 Veranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der
205 Vorstand sowie das Bildungsteam sind dafür gemeinsam verantwortlich. Auch wird
206 darauf geachtet, dass die Perspektive von migrantisierten Menschen und
207 Mitgliedern, sowie von Menschen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen in
208 alle Prozesse miteinbezogen wird.

209 § 7 Organe des Landesverbandes

210 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 211 • Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 212 • Landesvorstand
- 213 • Landesschiedsgericht
- 214 • Regionalbeirat und Regionalversammlungen
- 215 • Fachforen: welche von der Landesmitgliederversammlung einberufen werden.
- 216 • Bildungsteam
- 217 • Prep-Teams
- 218 • Social-Media-Team: Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-
219 Team einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich
220 auf eine Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.

221 § 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 222 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende
223 Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen
224 anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
- 225 2. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens
226 fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- 227 3. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
228 zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei
229 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen.
230 Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn
231 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit
232 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit.
233 20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können
234 die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf
235 ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-
236 Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.
- 237 4. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 238 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
239 des Landesverbandes;
 - 240 • legt den Haushalt fest;
 - 241 • beschließt über eingebrachte Anträge;
 - 242 • erkennt Kreisverbände an;
 - 243 • wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
 - 244 • wählt das Bildungsteam
 - 245 ◦ wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem
246 Landesvorstand nicht angehören und haben der
247 Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;
 - 248 ■ wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n
249 Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss;
 - 250 ■ wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
 - 251 ■ kann Voten vergeben;

- beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.

5. Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.
6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

§ 9 Landesvorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND RLP im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND RLP nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP. Der Landesvorstand stellt die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen. Zentrale Kernaufgaben des Landesvorstands sind zudem:
- a.) Finanzangelegenheiten, b.) Öffentlichkeitsarbeit, c.) interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände, d.) Koordinierung von Bildungsangeboten, e.) Bündnisarbeit und Kooperation.
2. Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus: a.) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*, b.) einer*m Schatzmeister*in, c.) einer*m Politischen Geschäftsführer*in und d.) vier Beisitzer*innen.
3. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen.
- (3.1) Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
- a.) Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.
- b.) Die*Der Politische Geschäftsführer*in und kümmert sich um die thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.
- c.) Die*Der Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Die*Der Schatzmeister*in ist an die Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.
- d.) Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

293 e.) Ein*e der Beisitzer*innen ist gleichzeitig FINTA*-politische
294 Sprecher*in.

295 f.) Ein*e der Beisitzer*innen ist zuständig für die Anbindung von
296 Neumitgliedern.

297 g.) Ein*e der Beisitzer*innen ist verantwortlich für die Umsetzung der
298 Anti-Rassismus-Strategie.

299 h.) Ein*e der Beisitzer*innen ist Beauftragte*r für ländliche Räume &
300 strukturschwache Regionen.

301 4. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
302 gewählt; Wiederwahl ist drei mal (also insgesamt drei Verbandsjahre) in
303 das gleiche Amt in Folge möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei
304 Amtsjahren in das gleiche Amt in Folge benötigt die*der Kandidat*in
305 mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt
306 aus dem geschäftsführenden Landesvorstand wählt der Landesvorstand eine*n
307 kommissarische*n Nachfolger*in bis zur nächsten
308 Landesmitgliederversammlung.

309 5. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP und
310 im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, des Bundesvorstandes von BÜNDNIS
311 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des
312 Landtages Rheinland-Pfalz schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches
313 oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND RLP.

314 6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
315 Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
316 abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt
317 wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.

318 7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in
319 politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist
320 gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

321 8. Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer
322 Landesmitgliederversammlung in Textform einen Rechenschaftsbericht
323 vorlegen.

324 9. Transparenz der Finanzen des Landesvorstands:
325 Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie
326 über das Ver- mögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem
327 Rechenschaftsbericht wahrheits- gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen
328 nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er
329 wird von der*dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet. Der gesamte
330 Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der
331 Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich.
332 Die*Der Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung
333 verantwortlich.

334 10. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

335 § 10 Bildungsteam

- 336 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,
337 dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören
338 sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.
- 339 2. Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu
340 besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
341 werden.
- 342 3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,
343 Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND
344 Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei
345 der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

346 § 11 Landesschiedsgericht

- 347 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- 348 a) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-
349 Pfalz, bei
350 i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander
351 ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des
352 Landesverbandes
353 iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;
354 b) die Entscheidung über Ausschlussanträge,
355 c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder
356 Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband,
357 d) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
358 e) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung,
359 f) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen
360 der Landes-, Kreis- und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und
361 Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4,
362 g) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und
363 Ortsverbände, soweit vorhanden.
- 364 2. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei
365 Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der
366 Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die
367 gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine
368 Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN
369 JUGEND auf Landes- oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit
370 unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 371 3. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der
372 Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.
- 373 4. Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das
374 Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der
375 Schiedsgerichte der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder
376 Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht

377 in erster Instanz zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen
378 wurde.

379 § 12 Regionalbeirat und Regionalversammlungen

- 380 1. Der Regionalbeirat setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern der vier
381 Regionen
382 (Norden, Westen, Pfalz, Rheinhessen), die einmal jährlich gewählt werden
383 und nicht Teil des Landesvorstandes sind oder in einem finanziellen
384 Abhängigkeitsverhältnis zur GJ RLP stehen. Diese werden auf
385 Regionalversammlungen gewählt. Die Regionalbeiräte setzen sich aus diesen
386 Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen.
387 Dabei gibt es pro Region einen offenen und einen quotierten Platz.
- 388 2. Der Landesvorstand ist für die Einladung und Durchführung der
389 Regionalversammlungen verantwortlich. Die Einladungsfrist beträgt 2
390 Wochen.
- 391 3. Der Regionalbeirat ist ein eigenständiges Gremium. Die
392 Regionalvertreter*innen koordinieren die Kreisverbände in ihren Regionen
393 und fungieren sowohl als Berichterstatter*innen an den Landesvorstand als
394 auch als gesetzte Interessenvertretung ihrer Regionen auf der Landesebene.
- 395 4. Der Regionalbeirat tagt mindestens sechs Mal im Jahr, möglichst in jeder
396 der
397 vier Regionen einmal; sollte dies nicht möglich sein, so zumindest nur in
398 der
399 Hälfte der Fälle in Mainz. Dies gilt auch als erfüllt, wenn Sitzungen
400 telefonisch oder digital durchgeführt werden.
- 401 5. Der Regionalbeirat ist nach der Landesmitgliederversammlung das
402 zweithöchste beschlussfassende Gremium.
- 403 6. Die Hälfte der Regionalbeiratsmitglieder, die keine
404 Landesvorstandsmitglieder sind, können die Einberufung einer
405 Regionalbeiratssitzung erzwingen.
- 406 7. Der Regionalbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 407 8. Alle Mitglieder sowie alle satzungsmäßigen Organe der GJ RLP sind auf den
408 Regionalbeiratssitzungen grundsätzlich rede- und antragsberechtigt. Der
409 Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Regionalbeirates gebunden. Die
410 nicht im Landesvorstand
411 vertretenen Regionalbeiratsmitglieder kontrollieren den Landesvorstand und
412 können dessen Beschlüsse aufheben. Die 8 Nicht-LaVo-Mitglieder können mit
413 2/3-Mehrheit eine außerordentliche LMV einberufen.

414 § 13 Social-Media-Team

- 415 1. Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann
416 nach Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen
417 werden.
- 418 2. Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-
419 Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung
420 geachtet werden.
- 421 3. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
422 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr
423 stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom
424 Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

425 § 14 Prep-Teams

- 426 1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer
427 Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit
428 des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige
429 Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand
430 oder die Mitgliederversammlung möglich.
- 431 2. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
432 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom
433 Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die
434 Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden
435 bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand begleitet. Für die
436 Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand
437 rechenschaftspflichtig.
- 438 3. Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-,
439 Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person
440 bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
441 werden.

442 § 15 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige
443 Delegationen

- 444 1. Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden
445 entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
446 gewählt.
- 447 2. Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen
448 Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige
449 Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn
450 möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation
451 durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

452 § 16 Landesgeschäftsstelle

- 453 1. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer
454 Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet
455 hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die
456 Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.
- 457 2. Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
458 der Geschäftsstelle verantwortlich.
- 459 3. Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit
460 Rederecht teil.
- 461 4. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 462 5. Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
463 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

464 § 17 Fach-Foren

- 465 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten richtet
466 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

467 § 18 Kostenerstattung

- 468 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder
469 Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die
470 sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben
471 (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Außerdem
472 können Fahrtkosten von Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN
473 JUGEND RLP erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die
474 Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.
- 475 2. Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege
476 im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand
477 kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den
478 Erstattungs Aufwand zu verringern.
- 479 3. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung günstigste
480 Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet
481 wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind
482 ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen
483 anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für
484 Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende
485 übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im
486 Einzelfall.
- 487 4. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen
488 Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen

489 werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der
490 Unterkunftsstätte erstattet.

491 5. Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

492 6. Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt
493 nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies
494 nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
495 Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,08 €
496 erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den
497 Verband so niedrig wie möglich zu halten.

498 7. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet,
499 die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

500 8. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst
501 sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege
502 einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

503 9. Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem
504 Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle
505 einzureichen. Personen, die Aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND
506 RLP erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise
507 einreichen, um den Erstattungsaufwand zu bündeln. Erstattungsanträge aus
508 dem vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres
509 einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des
510 darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder
511 Anspruch auf Kostenerstattung.

512 10. Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu
513 prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen
514 Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

515 § 19 Allgemeine Bestimmungen

516 1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28
517 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden
518 grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener
519 Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

520 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

521 3. Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

522 § 20 Auflösung

- 523 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
524 einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen
525 werden.
- 526 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts
527 anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der
528 Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

529 § 21 Schlussbestimmung

- 530 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die
531 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.